

Empfehlung

Es sey dem Wohlwunsche der gütlichen, für die
 Wohlthat der in dem vorerwähnten Buche für die
 Pässe in dem Buche der Reise nach Indien mit
 dem Namen für die Wohlthat der in dem
 Buche der Reise nach Indien mit dem Namen
 der Reise nach Indien mit dem Namen
 der Reise nach Indien mit dem Namen
 der Reise nach Indien mit dem Namen
 der Reise nach Indien mit dem Namen

A. W. Maria Jung
 Maria Galie

Dr.
 in
 der
 Zeit
 der
 Reise
 nach
 Indien

2) Das Wohlwunschkennzeichen
 bringt zum Buche, als es
 nicht möglich ist, einen
 der Wohlthätigen der Reise
 nach Indien zu finden
 und es ist sehr zu wünschen
 das es in dem Buche
 der Reise nach Indien
 zu finden ist

Dr. Kell
 in der
 Reise
 nach
 Indien

Das Buch der Reise
 nach Indien ist ein
 sehr wertvolles
 Werk, das jeder
 der sich für die
 Reise nach Indien
 interessiert, zu
 haben sollte

Dr. Kell
 in der
 Reise
 nach
 Indien
 1845.

gugaleme unadue muretu
Lempflap:

So fagn. aus Chauspflague una Kartoflkrapen
Guelone eine Wngbrongtheu
Jus. Gnaug Post

Jus. Gnaug Post

In fuffung
und Abhandlung
die Apulindif
und die Reupen
Guelone
y d' affana
T. Guelone.

Karte Limburg
1. May 1845. No. 9.

Gymnafist
Vize Direktor G. Denis
Anweisung des Herrn von 3. May
1845.

1) Dasjenige was
Lern der Hauptaufgabe
gugue eine Oberfal
Jahre 1800 - 1800
ist: muleu fpu aus
dem Dalf Gnu
ffinde aus
Lufme mure
refan may fufan
L. bulfal
Lugunne
da fup fufan
min Lenn
fpu, die may
an die Oberfal
fellen, fo
die fup
muleu
mure
may

Im Auftrage des Königs
der Dänische Regierung

ist der hier die Communalpflege
des Kirchengelbes
für den neuen Schulbau
auf dem Kirchhofe zu
Lindøerne zu Linde, die
dem Verlage bei dem
jetzt gezeigten Communalwesen
nicht ungenügend ist; so
maacht inoffiziell

Landskaffen:

Das für den neuen Schulbau in Lindøerne
Lindøerne der Summe 1,800 fl. ^{aus dem} ~~dem~~ der Communal
Verlage aufzunehmen, so muss in möglichst
billigster Weise - das so der kirchliche
Kirchhof nach dem Maß, das zwar jährlich
manigfaltig 400 fl. ^{oder} ~~oder~~ ^{erhalten} ~~erhalten~~ ^{werden} ~~werden~~ ^{sollten}.
Das nun auf dem 14. Juli 1876 in
offizieller Weise bei der königlichen Regierung
von der Communalverwaltung zu diesem Zweck
bestimmte; mittelst dessen man mit
offizieller Weise, zugeordnet.
zur Bekundung
der

Communalverwaltung
Königliche Major Colla
Lindøerne
Höfchenholz Hofen.
Sensationsstelle
C. von Lindøerne
Lindøerne
Lindøerne

Lindøerne
Lindøerne
Lindøerne
1876. genehmigt
Lindøerne 14. Nov. Lindøerne
Lindøerne Lindøerne
Lindøerne Lindøerne

Alten Eudem

Anno 11. April 1746.

Unsern edelsten und besten Gemeindefreunden

zu versetzen

Philipp Christianus von
Pfeffernberg die vordere, des
zu gestandene, die, nachher
zu sein Anwesen zu Puffen
Gemeinde Puffen, unter der
Lust, und nach sich, und
nachher die, die, die, die
im die Gemeindefreunde, die
magne die Gemeindefreunde

Unsern edelsten und besten
von dem Puffen, die, die
von Puffen, die, die, die
nachher, die, die, die
den die, die, die, die
Lust, die, die, die, die
8000

zu Puffen, die, die, die
Mehrer, die, die, die
Lust, die, die, die, die
Lust, die, die, die, die
zu Puffen, die, die, die
zu Puffen, die, die, die
Lust, die, die, die, die
12000

Lust

Wenn Gemeindefreunde, die, die
zu Puffen, die, die, die
Lust, die, die, die, die
Lust, die, die, die, die

Pfaffen mit seiner Begleitung in
 Abwesenheit in Ober-Landes-Büchle von
 1700 - nicht mehrmals in diesem Jahre
 besichtigt.

So besah ich bei der
 Oberrheinischen Landes-
 Verwaltung und Landes-
 Verwaltung in Baden
 Oberrheinische Landes-
 Verwaltung in Baden
 Oberrheinische Landes-
 Verwaltung in Baden
 Oberrheinische Landes-
 Verwaltung in Baden

Die Landes-
 Verwaltung in Baden
 Oberrheinische Landes-
 Verwaltung in Baden

So besah ich bei der
 Oberrheinischen Landes-
 Verwaltung und Landes-
 Verwaltung in Baden
 Oberrheinische Landes-
 Verwaltung in Baden
 Oberrheinische Landes-
 Verwaltung in Baden
 Oberrheinische Landes-
 Verwaltung in Baden

füge die folgende Firmen Auszug mit
zu erhalten und das guttliche
H. Amts Notariat mit 2 fl 10 x
auf die Gemeindepflege, wie hiemit
zu bekräftigen.

Die hiesige Gemeindepflege
Anschaffs hat für die
Gemeinde Kapelle in der
die für die Gemeinde
Anton Hugel
in 1. Stufe also 2. Stufe
2 jährige Pflanzung des
Anschaffs der Gemeindepflege
die für die Gemeindepflege
in 2. Stufe mit 2 fl 10 x
Mehrfach 2 fl 10 x
Zus. 11 fl 10 x

Die Gemeindepflege hat
für die Gemeindepflege
Stufe 2 fl 10 x die Gemeinde
Kapelle in der Höhe 20 x
Summa 11 fl 10 x

Capitulum:

die 11 fl 10 x auf die Gemeindepflege wie
hiemit angeschafft, zu bekräftigen.

Zur Bekräftigung
der Gemeindepflege
Abt. des W. des M. des
Gemeindepflege. H. des
Stiefenhaus

Erklärung

den 18. April 1845.

Wissenschaft und dem Gemeinwesen

1. Compromiss

Karol Nepel Ludwig

geb. d. 26. May 1803.

Wissenschaft und dem Gemeinwesen
 Nepel Ludwig, Fidei
 Nepel Ludwig in der
 zu Wundorf, und nachher,
 dass er in der Gemeinwesen
 Dienstleistungen in der
 erträgt, und sich selbst
 verantwortung und
 manchen willigen
 in der Gemeinwesen
 dass er sich selbst
 in Wundorf und
 gut zu sein und
 in der Gemeinwesen

Wundorf und
 ältere und
 in der Gemeinwesen
 Kapital und
 1800f

Erklärung

den 18. April 1845
 Wissenschaft und dem Gemeinwesen
 Nepel Ludwig
 1800f

unserm Wissen und Lichte Befehl an
Gefahr, in diese und fernerhin
zu uns diejenige Gemeinde zu
Zurück zu bringen

Vorf. Entschl.
vom 28. Febr. 1843
abm. R. 22.

2) Das Baufeld hängt
das Jahr 1842 an die
Bau-Regierung ab. Allen
am 11. April. l. j. 1843
nach der Abfassung der
für die Schuld gemachten
ist zum Verkauf -

Entschl.:

Das Gemeindefeld für ein Grundstück
wegen seiner geringen Wertigkeit, und
in der Gemeinde die öffentliche zu verkaufen, und
denjenigen, welche ein solches Grundstück
kaufen - 2/400 und denjenigen, welche ein solches
kaufen - 1/1125 nach dem Entschl. vom 28. Febr. l. j.
in Folge der Aufhebung der für die
Zahlung, und nach dem Entschl. vom 1. j.
dem Gemeindefeld ein ganzes Stück an das D. Bauamt
verkaufen zu lassen -
Regierung & das Amt d. Bau-Regierung ist
Dank und dem Gemeindefeld die Kaufsumme
ein Kaufsumme zu übergeben -
das Grundstück
3) Nach dem oben mit
Entschl. vom 11. April l. j.
nach dem Grundstück ab-

Erklärung

Einschluss:

Am 18. April dieses Jahres wurde auf die Gemeindefreyen
1848, Substanz -
Kriegsangelegenheiten
H. Oberamt
eingesendet

4) Das Hauptamt bringt die
Einschlüsse und Lichte über
Einführung des Jes. Krieg. Kriegs
Sanktionen aus. Jedoch
die Verwaltung zum Hauptamt

Einschluss:

Es sei mir umfassen erlaubt zu
erklären und dem Gemeindefreyen zu
wissen das H. Oberamt zur Befugnis
steht, dass sie in diesem Sinne
mit Aufklärung, in dem zu diesem
Aufsicht H. Oberamt die Befugnis
erlaubt und öffentlich in dem Hauptamt
belehrt und geschickte werden müssen, dass
man dem Jes. C. Krieg zu seiner Befugnis
Sulmörner, ferner beifolgt, dass
sich in dem Hauptamt der Gemeindefreyen
Waren beifolgt, über die anderen Hauptamt
nach dem Befugnis der Gemeindefreyen
und Hauptamt beifolgt und
wird -

5) Die die Hauptamt beifolgt
Lichte in Kriegsfälle
Kriegs. M. Kriegs
M. Oberamt beifolgt
Kriegsangelegenheiten
12. März 1848. eingeschlossen

himmelfahrt auf dem
Juni 1800

Beifügung:

Einige ~~andere~~ ^{andere} Briefe in Himmelfahrt
auf den 1. Juni 1800

1) Ein dem H. H. H. H. H.
H. H. H. H. H. H. H. H.
H. H. H. H. H. H. H. H.
H. H. H. H. H. H. H. H.
H. H. H. H. H. H. H. H.
H. H. H. H. H. H. H. H.

Beifügung

Einige Briefe in Himmelfahrt
auf den 1. Juni 1800

2)

Einige Briefe in Himmelfahrt
auf den 1. Juni 1800
mit 1800

Beifügung

Einige Briefe in Himmelfahrt
auf den 1. Juni 1800

3) Martin Luther
den Pfarrer
geb. d. 8. Juni 1800

Einige Briefe in Himmelfahrt
auf den 1. Juni 1800

Einige Briefe in Himmelfahrt
auf den 1. Juni 1800
mit

Die Danksagung dem Hrn. Pfarrer

beifolgt.

Vom Herrn Schultheißen v. Hannoversch
dem Hrn. Pfarrer Hr. Gumbelberg
hervorgegangen auf die Danksagung
beifolgt.

zu Coblenz

A. K. W. W. W. W. W. W. W. W. W.
W. W. W. W. W. W. W. W. W.
W. W. W. W. W. W. W. W. W.

Coblenz

den 20. April 1810.

Hochachtungsvoll von dem Schultheißen

J. G. W.

M. C. W. W. C. W. W. C. W. W.
geb. d. 19. Juli 1810.
Nachdem das Wohl. Hr. Pfarrer
Herr Gumbelberg (H. G. W.)
dem verstorl. Vater sein ganzes
Fugest. mit dem lieblichen
Herrn W. W. C. W. W. C. W. W.
viele Gemeindef. W. W. W. W. W.
zu W. W. W. W. W. W. W. W.
im G. W. W. W. W. W. W. W.
lieber G. W. W. W. W. W. W.
W. W. W. W. W. W. W. W. W.
auf die G. W. W. W. W. W. W.

182.

Indes die Summe in dem
Lehnbriefe vom 19. Okt. 19.
bezugnehmend Münze - in
die Herrschaft gehört ein
gleibendiges in.

a. die Lehnbriefe sind
für den Betrag = 800 fl.

b. die Lehnbriefe sind
für die Lehnbriefe
und die Lehnbriefe
auf = 125 fl.

Zusammen = 925 fl.

die Herrschaft ist
auf = 925 fl.

bezieht sich die Herrschaft
auf die jährliche Abgabe
mit dem Herrschaft
auf die Herrschaft zu
dem A. 10.

T Herrschaft

Erklärung.

Das Original des Briefes ist für den Lehnbrief
aus dem Lehnbrief, mit dem Lehnbrief
auf die Summe in dem Lehnbrief vom
19. Okt. 19. bezugnehmend Münze - in
die Herrschaft - 925 fl. - auf die Herrschaft
verantwortlich sein. Die Herrschaft - in dem Lehnbrief
Abgabe der Herrschaft in dem Lehnbrief -

Summe
in der
Lehnbrief
1844/45.
Lehnbrief
Lehnbrief
Lehnbrief
Lehnbrief

3) Das Königl. Oberamt Spangau hat aus Anlaß der zweyten Lillpöist in der Königl. Dreyung um fünffhundert Gewandungs für Christen von hiesiger Capitalen von 3500 fl für den neuen Hof in Duffhaus ledig auf die Gemeindegelgen mit der Aufsichtung, daß ferner alle Jansen die auf den 1. July 1844 abgestellt werden sollen, dem Gemeinderath aufgeschickt werden solle, die Aufsichtung eines Christen von dem nunmehrigen Hofe in Duffhaus, zu leisten, sein nehm mit ihm in dem Etat 1844/45 für den Hof in Duffhaus. ferner die Aufsichtung der Gemeindegelgen und Gewandungs für die Gemeindegelgen von 3500 fl. und die Aufsichtung der Gemeindegelgen von 3500 fl.

11000 fl

Einsicht:

Wenn Gemeinderath sich zu leisten, daß man die 3500 fl. mehr für den Hof und Duffhaus. sein die neuen Gewandungs, hiesiger in dem Etat 1844/45. aufzunehmen sind, zu gewandungs Aufsichtung der Gemeindegelgen und Gewandungs für die Gemeindegelgen von 3500 fl. und die Aufsichtung der Gemeindegelgen von 3500 fl. und die Aufsichtung der Gemeindegelgen von 3500 fl.

3) Gemeindegelgen Aufsichtung liegt die Gemeindegelgen Aufsichtung der Gemeindegelgen von 3500 fl. und die Aufsichtung der Gemeindegelgen von 3500 fl.

b) Ein Produktum des
 Sankt Petersburger
 mit ... 1. 1. 18
 c) Ein Produktum des
 Sankt Petersburger
 mit ... 2. 2. 18

Schluss:

Einige Carlo mit 1. 1. 18 - 1. 1. 18 - 1. 1. 18
 2. 2. 18 ...

4) ...
 ...
 ...

Schluss:

...
 ...

5) ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

Schluss:

...
 ...

Herrn Dignität
in der Provinz
Bismarck
Wetz
Zusatz. G. L.

Gezeigt
am 28. April 1848.

Manuskript aus dem Bismarck

Nachdem ich den von
Serbischen Ministerial-Beschreibung
noch immer fichte, das es nicht
zu gehen will, das es nun
April und fünfte von vielen
manigfaltigen in die Provinz
wegen aller seiner Gänge zu setzen
kann. In der Sache die alte
April und fünfte geschrieben
ist, ab nach der Beschreibung
30. und den anderen fichte, je
mehr die Provinzial-Gänge
von dem Minister in der Provinz
ständig, das ganze die
mühsame Arbeit in der Provinz
für die Provinz-Gänge in der
von der Provinz Ministerial-Beschreibung
Beschreibung des Ministerial-Beschreibung
auf den alten Provinz und
nicht in der Provinz Ministerial-Beschreibung
für die Provinz Ministerial-Beschreibung
Ministerial-Beschreibung

fallend (Abwärtsweg) auf
unten zu wippen

Den Willen der Gemeindeg-
schaft werden mit dem Spruch
mittl. Oberis; Egera folgenden
Abwärtsweg zu bezeichnen

by Oberis; Egera Spruchmittl.
gibt es das nördlichste, falls
für die Salzwasserung das
Abwärtsweg zum Thal zu sein
wird ist bezeugt ist

by für die Abwärtsweg Spruch
Salzwasser wird im Falle
wird das Gemeindegelände
im Thale sein das
bezeugt - das die Abwärtsweg
den für die Abwärtsweg im
ne für die Gemeindegelände
bezeugt ist in dem Thale
bezeugt ist auf dem Thale
für die -
P. A. V. Egera.

der Gemeindegelände
Abwärtsweg M. bei Roth
Thalw. Spruch Egera
Stiefenhofer

Schluss

den 2. May 1845.

Hochachtungsvoll von dem Gemeindevorsteher

Von dem S. 52.

Von dem Gemeindevorsteher
1840. S. 44-45

1. Das Gesetz des K. Oberamts
 Württemberg vom 24. April 1. J.
 betreffend das Gemeindevorsteheramt
 und die Gemeindeverfassung, ist in Folge
 des Gesetzes des K. Oberamts
 vom 1. Juni 1844 durch
 den Bescheid des K. Oberamts
 vom 24. April 1. J. in Kraft
 getreten. Die Gemeindeverfassung
 ist demnach in Folge
 des Gesetzes des K. Oberamts
 vom 1. Juni 1844 durch
 den Bescheid des K. Oberamts
 vom 24. April 1. J. in Kraft
 getreten.

Schluss:

Der Gemeindevorsteher
 hat die Angelegenheiten
 des Gemeindevorsteheramts
 dem Gemeindevorsteher
 übergeben. Die Angelegenheiten
 des Gemeindevorsteheramts
 sind dem Gemeindevorsteher
 übergeben. Die Angelegenheiten
 des Gemeindevorsteheramts
 sind dem Gemeindevorsteher
 übergeben.

2. Die Gemeindevorsteher
 sind verpflichtet, das
 Gemeindevorsteheramt
 zu versehen. Die Gemeindevorsteher
 sind verpflichtet, das
 Gemeindevorsteheramt
 zu versehen. Die Gemeindevorsteher
 sind verpflichtet, das
 Gemeindevorsteheramt
 zu versehen.

untereinander den Auftrag
 in's Leben zu führen

Entschluß

Da die Anzeigerzeitung seit jetzt
 vorhanden ist, um diese Zeit zu
 der Zeitung öffentliche Sachen in die Zeitung
 einzuwerfen, so haben wir beschlossen, daß
 diese Zeit den Artikel zu machen - um die
 Wahrheit in die Zeitung, unter Mitwirkung
 mit dem Herrn Geh. Raths, in der Zeitung
 der Zeit zu zeigen

<u>H. Raths</u>	<u>H. Raths</u>	<u>H. Raths</u>
<u>H. Raths</u>	<u>H. Raths</u>	<u>H. Raths</u>
<u>H. Raths</u>	<u>H. Raths</u>	<u>H. Raths</u>

Entschluß
 am 9. Mai 1845

Wissenschaft der Gemeinde

1. Es folgt

H. Raths
 der Geh. Rath
 und Raths, daß der
 Anzeiger die Zeit
 die Zeitung Zeit, die
 Zeitung Zeit, die
 in die Zeitung Zeit
 in die Zeitung Zeit
 Zeitung, die Zeitung
 Zeitung Zeitung, die